

Abbruch – Grundlagen, Vorbereitung, Durchführung – Bauherrenverantwortung und Haftungsfragen

Dr. Klaus Konertz und Melanie Wienberg

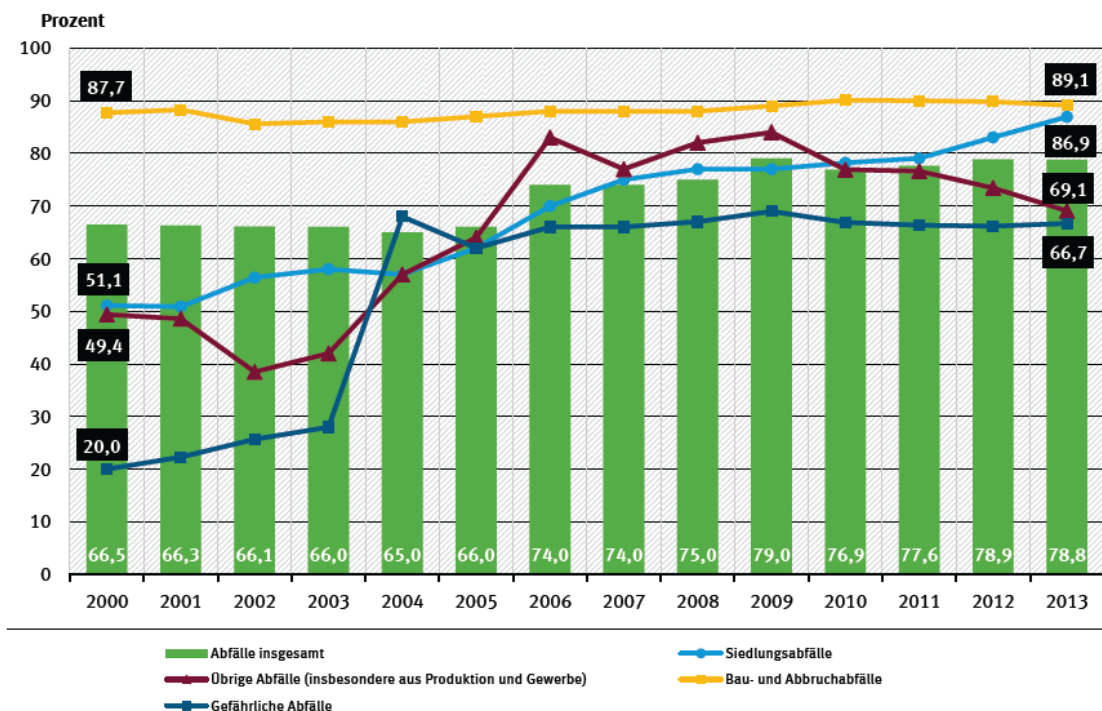
1 Nationale Nachhaltigkeitsstrategie

1.1 Kreislaufwirtschaft

2002 wurde von der Bundesregierung die nationale Nachhaltigkeitsstrategie „Perspektiven für Deutschland“ beschlossen. Basierend auf 4 Leitlinien, wie z. B. Generationengerechtigkeit oder internationale Verantwortung, wurden eine Vielzahl unterschiedlicher Handlungsfelder definiert und mit quantitativen Zielen hinterlegt.

Der sich seit 2002 verstärkt fortsetzende Trend zur Abfallvermeidung und Abfallverwertung ist in Zahlen messbar. „Zwischen 2000 und 2008 betrug das Wirtschaftswachstum 10%, das Abfallaufkommen dagegen ging im selben Zeitraum auf 85% zurück. (...) Die Verwertungsquote für Abfälle hat sich seit 2005 deutlich erhöht [1].“ (vgl. Abb. 1)

Verwertungsquoten der wichtigsten Abfallarten



2000: Hamburg mit Daten von 1999
 2002: Einführung des Europäischen Abfallverzeichnis mit Verschiebungen zwischen nicht besonders überwachungsbedürftigen und besonders überwachungsbedürftigen Abfällen sowie innerhalb der Siedlungsabfälle.
 2006: Umstellung der Berechnung der Abfallbilanz vom Nettoprinzip zum Bruttoprinzip.
 Gefährliche Abfälle: Ab 2004 einschließlich Behandlung zur Verwertung.
 Quelle: Statistisches Bundesamt, Wiesbaden, Abfallbilanz, verschiedene Jahrgänge; Umweltbundesamt, eigene Berechnungen

Abb. 1: Verwertungsquoten der wichtigsten Abfallarten [2]

Als logische Konsequenz der in der EU-Rahmenrichtlinie etablierten 5-stufigen Abfallhierarchie wurde 2012 das Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG [17]) novelliert. In § 6 KrWG ist nunmehr zu lesen, dass die Maßnahmen der Vermeidung und der Abfallbewirtschaftung in folgender Rangfolge stehen:

1. Vermeidung
2. Vorbereitung zur Wiederverwendung
3. Recycling
4. Sonstige Verwertung, insbesondere energetische Verwertung und Verfüllung
5. Beseitigung

1.2 Flächeninanspruchnahme

Bestandteil der Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung ist die Reduzierung der Inanspruchnahme von Verkehrs- und Siedlungsflächen bis zum Jahr 2020 auf 30 ha pro Tag (30-ha-Ziel). Laut dem Statistischen Bundesamt (vgl. Abb. 2) hat sich der Anstieg der Siedlungs- und Verkehrsflächen von 120 ha/Tag im Jahre 1996 bereits auf 63 ha/Tag in 2014 reduziert.

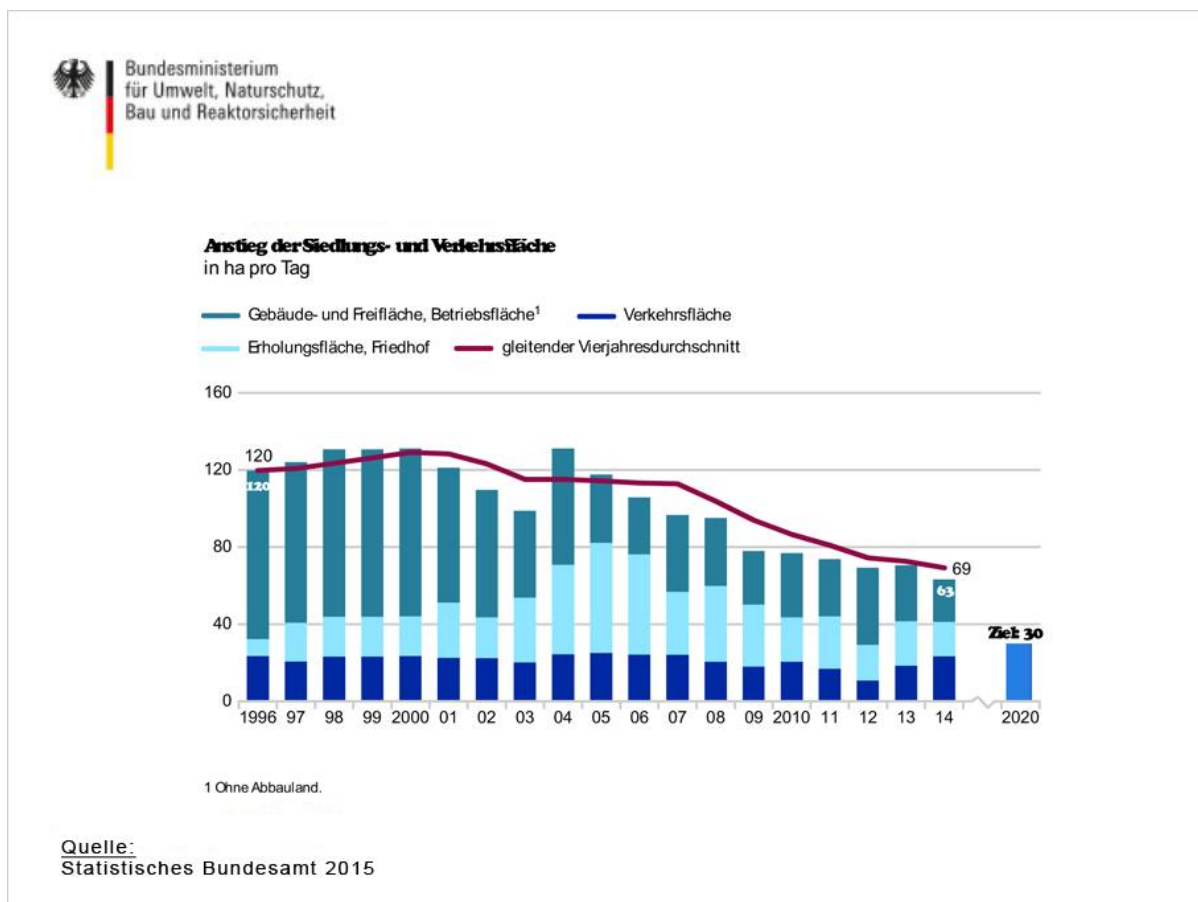


Abb. 2: Anstieg der Siedlungs- und Verkehrsfläche [4]

Positiv ist zu werten, dass nach [1] die tägliche Zunahme der Gebäude- und Freiflächen in Deutschland einen stetigen Rückgang aufweist. In diesem Bereich ist jedoch weiteres Potenzial zu sehen. Städte und Gemeinden müssen die vorhandenen Brachflächen, Baulücken und Leerstände im innerstädtischen Bereich nutzen, auch um einer weiteren Zersiedelung Einhalt zu gebieten. Nach Angaben des Bundesumweltamtes [12] wurden 2010 die bundesweit ungenutzten Flächen auf ca. 160.000 ha geschätzt. Dies entspricht etwa der 5-fachen Fläche Dresdens.

Im Bericht der Umweltministerkonferenz aus 2010 [5] werden die Länder und der Bund aufgefordert „ihre Förderprogramme finanziell zu verstärken und weitere finanzielle Mittel zur Revitalisierung von Brachflächen (...) einzusetzen.“ Weiter heißt es, dass „(...) künftige Fördermaßnahmen grundsätzlich auf die Innenentwicklung beschränkt werden sollten.

Hierbei sollten (...) verstärkt Abbruchmaßnahmen und Flächenentsiegelungen (...) gefördert werden.“

Der Weg der Politik ist also mehr als geebnet für derzeitige und künftige Abbruchmaßnahmen oder Revitalisierungen von Industriebrachen. Bauherren, Planungsbüros und ausführende Firmen sollten die Zeichen der Zeit für sich nutzen.

1.3 Bogenschlag zum Abbruchgewerbe

Die Revitalisierung von Industriebrachen und Konversionsflächen oder auch das Bauen im Bestand wird auch in Zukunft zunehmend an Bedeutung gewinnen. Brachgefallene Flächen werden neuen Nutzungen zugeführt und stehen z. B. für neue Wohnbebauung in Innenstadtbereichen zur Verfügung. In Ballungsräumen werden immer mehr Gebäude instandgesetzt oder modernisiert und an die gewachsenen Ansprüche der Bevölkerung angepasst. Falls ein Umbau aufgrund maroder Bausubstanz den Kostenrahmen sprengen würde oder aus anderen Gründen nicht zielführend ist, wird oftmals ein Abbruch des Altgebäudes erforderlich. Vor städtebaulichen oder individuellen Baumaßnahmen steht also in der Regel ein Vollabbruch oder mindestens ein Teilabbruch im Bestand.

Auf Baustellen kommt es somit zu einer verstärkten zeitlichen und räumlichen Verzahnung von unterschiedlichen Gewerken. So finden sich Bereiche, in denen z. B. Gebäudeteile abgebrochen, Schadstoffe entfernt, Materialien recycelt oder zur Entsorgung bereitgestellt werden, neben Bereichen, in denen bereits mit der Modernisierung oder dem Neubau einzelner Gebäudeteile begonnen wurde. Deshalb ist für ein effizientes Arbeiten und für ein optimiertes Zusammenarbeiten verschiedener Fachdisziplinen das grundlegende Verständnis der komplexen Abläufe der verschiedenen Gewerke erforderlich.

Als Vertreter des Bauherrn sind gerade die Ingenieure und Planer, aber auch die Architekten diejenigen, die die Komplexität der rechtlichen und technischen Anforderungen heutiger Abbruchvorhaben, aber auch die damit verbundenen Haftungsrisiken, überblicken müssen. Von ihnen sind besondere Kenntnisse zu Abbruchplanungen, -techniken, -verfahren bis hin zu Baustoffen und Gebäudeschadstoffen sowie umfangreiche umweltrechtliche Kenntnisse gefordert.

Im Folgenden werden die Grundlagen zur Vorbereitung und Durchführung im komplexen Betätigungsfeld des Abbruchs unter Berücksichtigung der Bauherrenverantwortung und relevanter Haftungsfragen aufgezeigt.

2 Gesetzliche Grundlagen

Der Abbruch besteht heutzutage aus vielen einzelnen, ineinander greifenden Prozessen. Die nachstehende Grafik (Abb. 3) verdeutlicht dies anhand einer Gegenüberstellung der Abbruchphasen früher und heute auf anschauliche Weise.

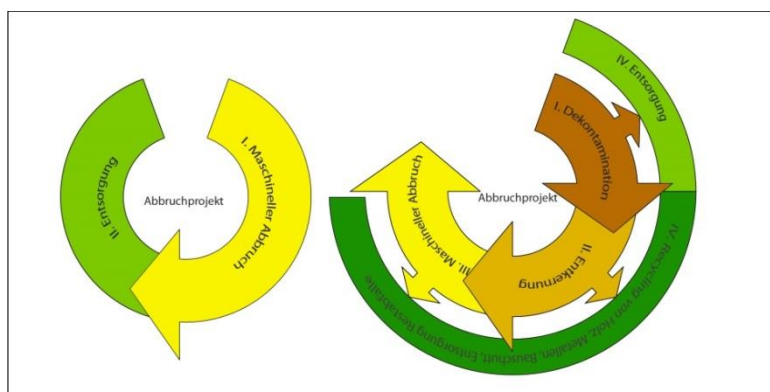


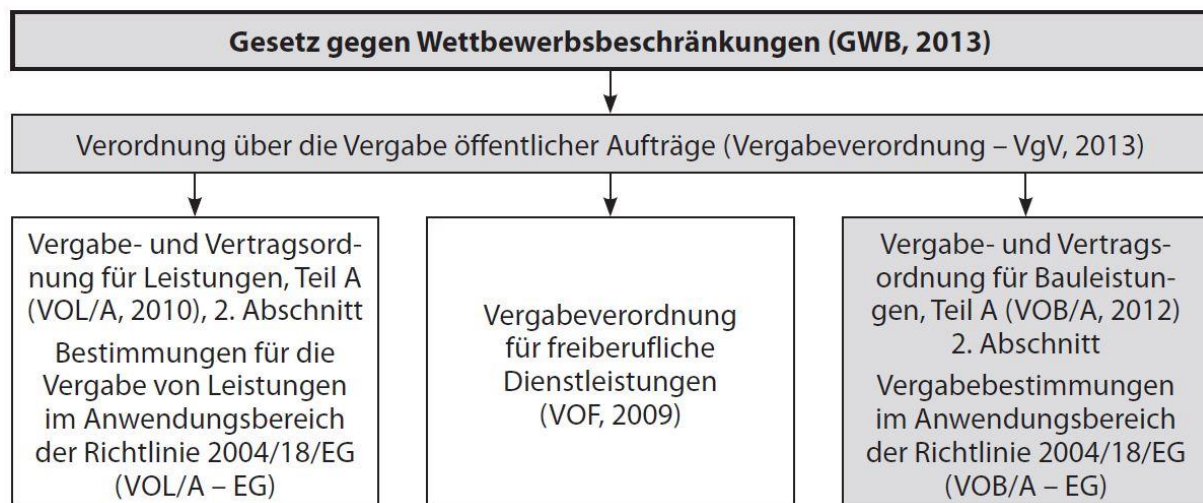
Abb. 3: Abbruchphasen (früher – heute) [6]

Die konzeptionellen Bearbeitungsschritte basieren auf einer Vielzahl von gesetzlichen Grundlagen aus den unterschiedlichsten Rechtsgebieten. Im Einzelnen sind hierbei zu nennen:

- Vergaberecht
- Baurecht
- Arbeitsschutzrecht
- Immissionsschutzrecht
- Chemikalienrecht
- Abfallrecht

2.1 Vergaberecht

Das Vergaberecht in Deutschland wird anschaulich durch die sogenannte Vergaberechtskaskade dargestellt (vgl. Tab. 1).



Tab. 1: Vergaberechtskaskade [7]

Die Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge [8] legt Bestimmungen über das Verfahren bei der Vergabe öffentlicher Aufträge mit Auftragswerten oberhalb bestimmter Schwellenwerte fest. Die Schwellenwerte werden in regelmäßigen Abständen angepasst und betragen derzeit für Bauaufträge 5.225.000 Euro.

Aufgrund von drei neuen EU-Vergaberichtlinien wird zurzeit das deutsche Vergaberecht reformiert. Bis April 2016 muss die Reform abgeschlossen sein. Die Verabschiedung vom Bundeskabinett ist nach [9] Ende Januar 2016 erfolgt. Aus der reformierten Vergabeverordnung ergibt sich weiterhin die Pflicht zur Anwendung der Vergabe und Vertragsordnung für Bauleistungen – VOB/A.

Die VOB untergliedert sich in drei Teile:

- Teil A: Allg. Bestimmungen für die Vergabe von Bauleistungen (VOB/A)
- Teil B: Allg. Vertragsbestimmungen für die Ausführung von Bauleistungen (VOB/B)
- Teil C: Allg. Technische Vertragsbedingungen für Bauleistungen (VOB/C)

Teil C der VOB beinhaltet die Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen für Bauleistungen (ATV). Für den Abbruch sind vor allem die ATV DIN 18299 - Allgemeine Regelungen für Bauarbeiten jeder Art und die **ATV DIN 18459 - Abbruch- und Rückbauarbeiten** relevant. Hieraus ergeben sich u. a. Hinweise für das Aufstellen der Leistungsbeschreibung und die Abrechnung der Baumaßnahme.

2.2 Baurecht

Das Baurecht unterteilt sich grundsätzlich in das öffentliche und das private Baurecht. Das öffentliche Baurecht gliedert sich wiederum in das Bauplanungsrecht und das Bauordnungsrecht. Die Landesbauordnungen nehmen dabei einen hohen Stellenwert ein. Da sich die Landesbauordnungen im Hinblick auf die bauordnungsrechtlichen Vorgaben für den Abbruch (z. B. Antrag auf Abbruchgenehmigung, Abbruchanzeige oder anzeigefreie Vorhaben) z. T. erheblich voneinander unterscheiden, ist die Kenntnis der Rechtslage in den einzelnen Bundesländern erforderlich. Einen Überblick über die unterschiedlichen Regelungen bietet die nachstehende Tabelle.

Generelle Kriterien	MBO ¹⁾	BW ²⁾	BY ³⁾	BE ⁴⁾	BB ⁵⁾	HB ⁶⁾	HH ⁷⁾	HE ⁸⁾	MV ⁹⁾	NI ¹⁰⁾	NW ¹¹⁾	RP ¹²⁾	SL ¹³⁾	SN ¹⁴⁾	ST ¹⁵⁾	SH ¹⁶⁾	TH ¹⁷⁾
Gebäudeklasse 1	✓**	✓**	✓**	✓**	–	✓*	✓	–	✓**	–	–	–	✓**	✓**	✓**	✓**	✓**
Gebäudeklasse 2	–	–	–	–	–	–	✓***	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–
Gebäudeklasse 3	✓**	✓**	✓**	–	–	✓**	–	–	✓**	–	–	–	✓**	✓**	✓**	✓**	✓**
Gebäudeklasse 4	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–
Gebäudeklasse 5	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–
bauliche Anlagen, die keine Gebäude sind, max. Höhe (m)	10	10	10	10	–	10	10	–	10	–	–	30	10	10	10	10	10
Gebäude, max. Rauminhalt (m ³)	–	–	–	–	–	–	–	300	–	–	300	–	–	–	–	–	–
Gebäude, max. Höhe (m)	–	–	–	–	–	–	–	–	–	22	–	22	–	–	–	–	–
land-/forstwirtschaftliche Gebäude, max. Grundfläche (m ²)	100	100	100	100	150	100	100	150 ¹⁸⁾	150	100	–	100	100	100	100	–	100
ortsfeste Behälter, max. Inhalt (m ³)	50	50	50	50	–	50	50	150 ¹⁹⁾	50	–	o. B.	o. B.	50	50	50	50	50

– = trifft nicht zu bzw. Aussagen in Bauordnung nicht enthalten
o. B. = ohne Begrenzung
* = sofern diese keine geschützten Kulturdenkmäler sind und nicht in deren Umgebung liegen
** = wenn frei stehend
*** = sofern diese nicht an Gebäude der Gebäudeklassen 3 bis 5 angrenzen

Tab. 2: Vergleich der generellen Kriterien für die Verfahrensfreiheit bei Abbruchvorhaben der einzelnen Landesbauordnungen der Bundesländer [10]

2.3 Arbeitsschutzrecht

Die Verpflichtung des Bauherren zur Einhaltung der gesetzlichen Arbeitsschutz-Regelungen gilt in besonderem Maße. Die Anzahl der Arbeitsunfälle auf Baustellen geht nach [15] jedoch seit Jahren aufgrund der verbesserten Organisation des Arbeitsschutzes zurück und hat sich 2015 im Vergleich zum Vorjahr um 1,4 Prozent bzw. in den letzten zehn Jahren um gut 16 Prozent verringert. „Dennoch ist das Unfallrisiko in der Bauwirtschaft höher als in vielen anderen Branchen der gewerblichen Wirtschaft. Hauptsächliche Unfallereignisse waren laut BG BAU Stürze oder Abstürze, etwa von Leitern, Gerüsten oder Dächern und der Kontrollverlust über Maschinen, Fahrzeuge und Werkzeuge. Zudem geschehen auch viele Unfälle durch Stolpern und Stürzen sowie durch kippende Teile oder herabfallende Gegenstände [15].“ Auch die Zahl der Absturzunfälle ging nach [16] zwischen 2004 und 2013 um 37 Prozent zurück.

Die Ursachen für Arbeitsunfälle können in Planungsfehlern, in Organisationsfehlern oder in Ausführungsfehlern zu suchen sein. Besondere Gefahrensituationen ergeben sich aus geänderten Bauabläufen, Witterungsverhältnissen, Termindruck, Arbeiten von Beschäftigten mehrerer Arbeitgeber (gleichzeitig oder nacheinander). Hieraus resultieren besondere Anforderungen an Planung, Abstimmung und Koordination bezüglich der zu treffenden Schutzmaßnahmen.

Im Arbeitsschutzgesetz wird festgelegt, dass der Arbeitgeber die Arbeit so zu gestalten hat, dass eine Gefährdung für Leben und Gesundheit möglichst vermieden und die verbleibende Gefährdung möglichst gering gehalten wird. Das Arbeitsschutzgesetz einschl. nachgehender Verordnungen regelt somit die Arbeitsschutzmaßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit und bildet die Ermächtigungsgrundlage für die Baustellenverordnung [11], für deren Umsetzung wiederum der Bauherr verantwortlich ist. Konkretisiert wird die Baustellenverordnung durch die Regeln

zum Arbeitsschutz auf Baustellen (RAB), die den Stand der Technik in diesem Zusammenhang darstellen.

Während der Ausführung des Bauvorhabens hat der Koordinator die Anwendung der allgemeinen Grundsätze nach § 4 des Arbeitsschutzgesetzes zu koordinieren, darauf zu achten, dass die Arbeitgeber und die Unternehmer ohne Beschäftigte ihre Pflichten nach dieser Verordnung erfüllen, den Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan bei erheblichen Änderungen in der Ausführung des Bauvorhabens anzupassen oder anpassen zu lassen, die Zusammenarbeit der Arbeitgeber zu organisieren und die Überwachung der ordnungsgemäßen Anwendung der Arbeitsverfahren durch die Arbeitgeber zu koordinieren.

2.4 Immissionsschutzrecht

Im Immissionsschutzrecht werden die von der Abbruchbaustelle ausgehenden Immissionen und Emissionen berücksichtigt (Lärm, Staub und Erschütterungen). Hierzu gibt es oftmals auch noch bundesland- bzw. ortspezifische Regelungen, die zu beachten sind.

2.5 Chemikalienrecht

Das Chemikaliengesetz [13] hat zum Ziel, Mensch und Umwelt vor den Einwirkungen gefährlicher Stoffe und Gemische zu schützen. Eine der wichtigsten Regelwerke für den Abbruchbereich in diesem Zusammenhang ist die Gefahrstoffverordnung [14] sowie die Vielzahl der konkretisierenden Technischen Regeln Gefahrstoffe [z. B. 3].

Die Gefahrstoffverordnung regelt den Schutz von Mensch und Umwelt vor stoffbedingten Schädigungen. Wesentliche Inhalte sind dabei:

- Definition von Gefährlichkeitsmerkmalen
- Informationsermittlung und Gefährdungsbeurteilung
- Grundpflichten Arbeitgeber: Ausschluss / Minimierung der Gefährdung
- Grundpflichten Arbeitnehmer: Verwendung der PSA
- Vorgabe von Schutzmaßnahmen

2.6 Abfallrecht

Das Kerngesetz des Abfallrechts ist das Kreislaufwirtschaftsgesetz mit seiner 5-stufigen Abfallhierarchie (KrWG; vgl. Kap. 1.1). Das KrWG wird durch eine Vielzahl von Rechtsverordnungen ergänzt und konkretisiert. Hierbei sind beispielsweise zu nennen:

- Nachweisverordnung (Regelungen zur Führung von Nachweisen und Registern über Entsorgung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen)
- Abfallverzeichnis-Verordnung (Bezeichnung, Schlüsselung und Bestimmung der Gefährlichkeit von Abfällen)
- Altholzverordnung (Einteilung anfallender Althölzer in 4 Altholzkategorien entsprechend Regelvermutung zzgl. PCB-Altholz)
- PCB/PCT-Abfallverordnung

3 Bauherrenverantwortung

Die Bauherrenverantwortung gliedert sich grob in die **Planungsverantwortung**, die **Entsorgungsverantwortung** und die **Überwachungsverantwortung**. Nachfolgend sind die einzelnen Bausteine der Verantwortungsbereiche aufgeführt.

3.1 Aufgaben und Verantwortung des Bauherren während der Planung

Planung:

1. Planungsverantwortung (Auswahl eines fachlich geeigneten Planers)
2. Zusammenstellung aller Angaben zur Baustelle (Grundlage für Planer)

3. Beauftragung eines Katasters für Gefahrstoffe, Altlasten etc.
4. Beauftragung einer ausführlichen Leistungsbeschreibung einschl. Aufnahme der Besonderen Leistungen gemäß ATV DIN 18459 - Abbruch
5. Einholen Abbruchgenehmigung (b. Bedarf) u. sonst. Genehmigungen

Schutzkonzept:

6. Koordination gemäß BaustellV
7. Bestellung Koordinator gemäß TRGS 524
8. Erarbeitung Schutzkonzept (ASI-Plan und SiGe-Plan)
9. Berücksichtigung der allgemeinen Grundsätze nach § 4 ArbSchG

Abbruch- und Entsorgungskonzept:

10. Erarbeitung Abbruch- und Entsorgungskonzept (Entsorgungsverantwortung)

Vergabe:

11. Beauftragung von geeigneten Unternehmen (Referenzen, Personal, technische Ausrüstung, Versicherungsschutz)
12. Vertragliche Verpflichtung des Unternehmers zur Einhaltung der Arbeitsschutz-, Abbruch- und Entsorgungskonzepte
13. Vertragliche Festlegung der Weisungsbefugnis des SiGeKo
14. Übergabe erforderlicher Unterlagen an den AN

3.2 Aufgaben und Verantwortung des Bauherren während der Ausführung

Grundsätzliches:

1. Entsorgungsverantwortung bis zur finalen Entsorgung

Vorbereitung:

2. Vorankündigung gemäß BaustellV spätestens 14 Tage vor Beginn der Arbeiten
3. Bestellung des Bauleiters gemäß Bauordnung
4. Bestellung Koordinator gemäß BaustellV für die Ausführungsphase

Überwachung:

5. Kontrolle, dass alle bestellten Personen ihren Pflichten nachkommen (Überwachungsverantwortung)

3.3 Haftungsrecht

Die Haftung des Bauherren (sowie aller anderen am Bau Beteiligten) ergibt sich aus dem Ordnungsrecht, dem Strafrecht und dem Zivilrecht. Einzelne Gesetze, wie z. B. das ArbSchG enthalten Bußgeldvorschriften oder auch Strafvorschriften, die Geld- sowie sogar Freiheitsstrafen vorsehen. Führt die Nicht-Einhaltung z. B. der Baustellenverordnung zu Körperverletzung oder einer Baugesfährdung oder findet ein unerlaubter Umgang mit Abfällen statt, wird dies gemäß Strafgesetzbuch unter Strafe gestellt.

4 Vorbereitung und Durchführung

4.1 Planung

Die einzelnen Planungsschritte der Abbruchplanung orientieren sich an den Leistungsphasen der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI):

- Grundlagenermittlung einschl. Erstellung eines Gebäudeschadstoffkatasters
- Vor-, Entwurfs-, Genehmigungs- und Ausführungsplanung (u. a. Demontage- und Abbruchkonzept, Entsorgungskonzept)

- Erstellung der Verdingungsunterlagen
(Mengenermittlung, Aufführen sämtlicher Leistungen in Einzelpositionen)
- Mitwirken bei der Vergabe
- Bauüberwachung
- SiGe / ASI
- Abbruch- und Entsorgungsdokumentation

Bestandteil der Grundlagenermittlung ist neben einer intensiven Bestandsaufnahme auch die Erstellung eines Gebäudeschadstoffkatasters, welches die schriftliche und planerische Verdeutlichung der im Gebäude vorhandenen Schadstoffe beinhaltet.

Die nachfolgenden Planungsphasen berücksichtigen z. B. während der Vorplanung eine Konzeptstudie zu verschiedenen Abbruch- oder Sanierungsvarianten unter wirtschaftlichen und arbeitsschutzrelevanten Gesichtspunkten. Die erforderliche Einbeziehung sämtlicher am Bau Beteiligten sollte selbstverständlich sein.

Für die schlussendliche Erstellung der Verdingungsunterlagen ist die Leistung erschöpfend zu beschreiben, so dass alle preisbeeinflussenden Faktoren für den Bieter erkennbar und kalkulierbar sind. Wie bereits in Kapitel 2.1 dargestellt, bietet die DIN 18459 - Abbruch- und Rückbauarbeiten hierfür eine gute Hilfestellung.

4.2 Ausführung

Die Durchführung einer Abbruchmaßnahme gliedert sich grob in die bereits in Kapitel 2 als Grafik aufgeführten 4 Abbruchphasen (vgl. Abb. 3):

1. Gebäudeschadstoffsanierung
2. Entkernung
3. Maschineller Abbruch (ergänzt um Handabbruch in kritischen Bereichen)
4. Entsorgung

Abbruchstatik

In der Unfallverhütungsvorschrift DGUV Vorschrift 38 – Bauarbeiten wird in § 20 „Untersuchung des baulichen Zustandes, Abbrucharweisung“ darauf hingewiesen, dass abzubrechende und daran angrenzende Bauteile auf ihren baulichen Zustand zu untersuchen sind. U. a. sind dabei die konstruktiven Gegebenheiten und die statischen Verhältnisse zu berücksichtigen.

Weiterhin heißt es, dass für Abbrucharbeiten eine schriftliche Abbrucharweisung vorliegen muss, die alle erforderlichen sicherheitstechnischen Angaben enthält und einen gefahrlosen Abbruch garantiert. Bei komplizierteren statischen Systemen oder Teilabbrüchen ist es somit sinnvoll, im Vorfeld zur Erstellung der Abbrucharweisung sowie ggf. auch baubegleitend einen Statiker mit Erfahrungen im Abbruchbereich einzubeziehen.

5 RAL-Gütezeichen

Die Auswahl geeigneter Abbruchfirmen gehört mit in die Planungsverantwortung des Bauherren. Eine Hilfe bei der Auswahl bietet die RAL Gütegemeinschaft Abbrucharbeiten e. V. Von der Gütegemeinschaft wurden umfangreiche Güte- und Prüfbestimmungen etabliert, die Abbruchfirmen erfüllen müssen, um das RAL Gütezeichen Abbrucharbeiten (RAL-GZ 509) zu erhalten. Für die RAL-Zertifizierung werden alle Aspekte der Abbrucharbeiten einbezogen, von der Qualifikation des Personals über die eingesetzten Geräte bis hin zur Planung und Ausführung der Arbeiten. Besonders strenge Anforderungen sehen die Güte- und Prüfbestimmungen für Arbeiten in kontaminierten Bereichen vor.

6 Deutscher Abbruchverband e. V.

Unter dem Dach des Deutschen Abbruchverbandes haben sich bisher über 550 Mitglieder zu dem maßgeblichen Wirtschafts- und Unternehmerverband der Abbruchbranche zusammengeschlossen. Neben Fachunternehmen aus verschiedenen Bereichen des Abbruchgewerbes sind auch Fachleute aus Forschung und Wissenschaft sowie Ingenieurbüros im Deutschen Abbruchverband vertreten.

Der Deutsche Abbruchverband setzt sich durch Mitarbeit in verschiedenen Gremien und umfassende Information seiner Mitglieder aktiv dafür ein, dass z. B. bei gesetzlichen Änderungen auch Erfahrungen aus der Praxis berücksichtigt werden und die Qualität beim Abbruch weiter steigt.

Durch den Deutschen Abbruchverband wurde auf Wunsch vieler öffentlicher und privater Bauherren das Verzeichnis „Fachberater Abbruch“ erstellt, welches eine Hilfestellung bei der Suche nach kompetenten Ansprechpartnern für fachgerechte Ausschreibung, Planung und Begutachtung von Abbrucharbeiten bietet. Nur nachweislich qualifizierte und in regelmäßigen Abständen überprüfte Experten im Bereich Abbruch werden in dieses Verzeichnis aufgenommen. Derzeit haben sich 13 sachverständige Ingenieure in Deutschland als Fachberater Abbruch qualifiziert.

Literaturverzeichnis

- [1] **DIE BUNDESREGIERUNG: NATIONALE NACHHALTIGKEITSSTRATEGIE. FORTSCHRITTSBERICHT 2012, S. 193 FF.**
- [2] **STATISTISCHES BUNDESAMT, WIESBADEN; ABFALLBILANZ, VERSCHIEDENE JAHRGÄNGE: UMWELTBUNDESAMT, EIGENE BERECHNUNGEN (HTTPS://WWW.UMWELTBUNDESAMT.DE/DATEN/ABFALL-KREISLAUFWIRTSCHAFT/VERWERTUNGSQUOTEN-DER-WICHTIGSTEN-ABFALLARTEN; DOWNLOAD AM 22.01.2016)**
- [3] **TECHNISCHE REGELN FÜR GEFÄHRSTOFFE, Z. B. ASBEST ABBRUCH-, SANIERUNGS- ODER INSTANDHALTUNGSARBEITEN - TRGS 519; AUSGABE: JANUAR 2014); GMBL 2014 S. 164-201 v. 20.3.2014 [NR. 8/9] GEÄNDERT UND ERGÄNZT: GMBL 2015 S. 136-137 v. 2.3.2015 [NR. 7]**
- [4] **HTTP://WWW.BMUB.BUND.DE/THEMEN/STRATEGIEN-BILANZEN-GESETZE/NACHHALTIGE-ENTWICKLUNG/STRATEGIE-UND-UMSETZUNG/REDUZIERUNG-DES-FLÄCHEN-VERBRAUCHS/, KURZLINK: WWW.BMUB.BUND.DE/P2220/; DOWNLOAD AM 21.01.2015**
- [5] **BUND-/LÄNDER - ARBEITSGEMEINSCHAFT BODENSCHUTZ (LABO); REDUZIERUNG DER FLÄCHENINANSPRUCHNAHME – BERICHT DER UMWELTMINISTERKONFERENZ ZUR VORLAGE AN DIE KONFERENZ DER CHEFIN UND DES CHEFS DER STAATS- UND SENATSKANZLEIEN MIT DEM CHEF DES BUNDESKANZLERAMTS -, STAND: 30. MÄRZ 2010; SEITE 4 F.**
- [6] **P. KAMRATH, O. HECHLER; EINE EINFÜHRUNG IN DEN STAND DER TECHNIK BEI ABBRUCH- UND RÜCKBAUARBEITEN; VERÖFFENTLICHT IN DER ZEITSCHRIFT BAUINGENIEUR, BAND 86, JUNI 2011**
- [7] **DEUTSCHER ABBRUCHVERBAND E. V. (HRSG.), ABBRUCHARBEITEN, GRUNDLAGEN, PLANUNG; RUDOLF MÜLLER VERLAG, 3. AUFLAGE, S. 149**
- [8] **VERGABEVERORDNUNG IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 11. FEBRUAR 2003 (BGBl. I S. 169), DIE ZULETZT DURCH ARTIKEL 259 DER VERORDNUNG VOM 31. AUGUST 2015 (BGBl. I S. 1474) GEÄNDERT WORDEN IST**
- [9] **HTTP://BI-MEDIEN.DE/AUSSCHREIBUNGSDIENSTE/NEWS/RECHT/BI-ARTIKEL--7521--VGv-VERABSCHIEDET.BI; DOWNLOAD AM 25.01.2015**

- [10] **DEUTSCHER ABBRUCHVERBAND E. V. (HRSG.), ABBRUCHARBEITEN, GRUNDLAGEN, PLANUNG; RUDOLF MÜLLER VERLAG, 3. AUFLAGE, S. 183**
- [11] **BAUSTELLENVERORDNUNG VOM 10. JUNI 1998 (BGBl. I S. 1283), DIE DURCH ARTIKEL 15 DER VERORDNUNG VOM 23. DEZEMBER 2004 (BGBl. I S. 3758) GEÄNDERT WORDEN IST**
- [12] **UMWELTBUNDESAMT: [HTTPS://WWW.UMWELTBUNDESAMT.DE/THEMEN/BODEN-LANDWIRTSCHAFT/FLAECHENSPAREN-BOEDEN-LANDSCHAFTEN-ERHALTEN/FLAECHENRECYCLING-INNENENTWICKLUNG](https://www.umweltbundesamt.de/themen/boden-landwirtschaft/flaechensparen-boeden-landschaften-erhalten/flaechenrecycling-innenentwicklung); DOWNLOAD AM 26.01.2016**
- [13] **CHEMIKALIENGESETZ IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 28. AUGUST 2013 (BGBl. I S. 3498, 3991), DAS ZULETZT DURCH ARTIKEL 431 DER VERORDNUNG VOM 31. AUGUST 2015 (BGBl. I S. 1474) GEÄNDERT WORDEN IST**
- [14] **GEFAHRSTOFFVERORDNUNG VOM 26. NOVEMBER 2010 (BGBl. I S. 1643, 1644), DIE ZULETZT DURCH ARTIKEL 2 DER VERORDNUNG VOM 3. FEBRUAR 2015 (BGBl. I S. 49) GEÄNDERT WORDEN IST**
- [15] **[HTTP://WWW.BGBAU.DE/PRESSE/PRESSEMELDUNGEN/PRESSEMELDUNGEN-2015/REKORDTIEF-BEI-ARBEITSUNFAELLEN](http://www.bgbau.de/presse/pressemitteilungen/pressemitteilungen-2015/rekordtief-bei-arbeitsunfaellen); DOWNLOAD AM 28.01.2016**
- [16] **[HTTP://WWW.BGBAU.DE/PRESSE/PRESSEMELDUNGEN/PRESSEMELDUNGEN-2015/ABSTURZUNFAELLE-LASSEN-SICH-VERMEIDEN](http://www.bgbau.de/presse/pressemitteilungen/pressemitteilungen-2015/absturzunfaelle-lassen-sich-vermeiden); DOWNLOAD AM 28.01.2016**
- [17] **KREISLAUFWIRTSCHAFTSGESETZ VOM 24. FEBRUAR 2012 (BGBl. I S. 212), DAS ZULETZT DURCH ARTIKEL 1A DES GESETZES VOM 20. NOVEMBER 2015 (BGBl. I S. 2071) GEÄNDERT WORDEN IST**

Anschriften der Autoren

Dr. Klaus Konertz, Melanie Wienberg
Umtec Prof. Biener | Sasse | Konertz
Partnerschaft Beratender Ingenieure und Geologen mbB
Haferwende 7
28357 Bremen
Tel.: 0421 207590
Fax: 0421 2075999
E-Mail: info@umtec-partner.de
Internet: www.umtec-partner.de